

Kurztitel

Kleinerzeuger-VerbrauchssteuerermäßigungsV

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 211/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

32/05 Verbrauchsteuern

Text

§ 4. (1) Das Zollamt Österreich vergibt für die Kleinerzeuger-Bescheinigung eine eindeutige 14-stellige alphanummerische Seriennummer nach dem Format „JJATxxxxxxxx“.

(2) Die Kleinerzeuger-Bescheinigung wird entsprechend den in Art. 1 der DVO 2021/2266 genannten Formvorschriften vom Zollamt Österreich ausgestellt, mit einer elektronischen Signatur bestätigt und auf dem Postweg oder elektronisch an den Antragsteller übermittelt.

(3) Die Daten der ausgestellten Kleinerzeuger-Bescheinigung werden vom Zollamt Österreich im nationalen Teil des Systems zum Austausch von Verbrauchssteuerdaten (SEED) erfasst.

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2022

Gesetzesnummer

20011919

Dokumentnummer

NOR40244653